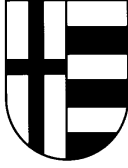


STADT
KORSCHENBROICH



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 18

Jahrgang 6

12. November 2015

Amtliche Bekanntmachungen:

Bezirksregierung
Düsseldorf



**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207)
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01 – 07/08
Düsseldorf, 03.11.2015

Mit Schreiben vom 09.05.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) beantragt.

Der hierfür im Jahre 2012 ausgelegte Plan wurde geändert. U.a. wurden einzelne Maststandorte versetzt, externe Kompensationsmaßnahmen neu geplant sowie die Umweltstudie in ihrer Gesamtheit aktualisiert.

Von den Planänderungen sind Grundstücke in den folgenden Gemeinden direkt betroffen:

a) durch Mastverschiebungen:

- Dormagen (Gemarkung Broich),
- Bergheim (Gemarkung Hüchelhoven),
- Grevenbroich (Gemarkung Neukirchen),
- Neuss (Gemarkung Neuss und Hoisten) und
- Meerbusch (Gemarkung Osterath)

sowie

b) durch externe Kompensationsmaßnahmen:

- Grefrath (Gemarkungen Grefrath),
- Korschenbroich (Gemarkung Korschenbroich),
- Kaarst (Gemarkung Büttgen),
- Jüchen (Gemarkung Kelzenberg),
- Rommerskirchen (Gemarkung Hoeningen, Frixheim-Anstel, Nettesheim-Butzheim),
- Dormagen (Gemarkungen Hackenbroich, Broich und Straberg),
- Pulheim (Gemarkung Stommeln) und
- Bedburg (Gemarkung Bedburg)

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **19.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015** während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Willich

Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006,

Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Meerbusch

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Erdgeschoss Raum 015,

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Stadt Kaarst,

Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Zimmer 215,

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Neuss

Markt 2, 41456 Neuss, Rathaus, Eingang 5, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft im Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6,

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen

Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Baubürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 0.22, Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Grevenbroich

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinde Rommerskirchen

Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Dienstleistungszentrum, 1. Obergeschoss (Baudezernat), Zimmer 1.11,
Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kreisstadt Bergheim

Bethlehmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Abteilung 6.1 - Planung und Umwelt, 1. Etage,
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Pulheim

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.11
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Stadt Korschenbroich

Rathaus Don-Bosco-Straße 6, in 41352 Korschenbroich, Amt 61 Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 1. OG Zimmer 21
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Jüchen

Am Rathaus 5, Amt für Stadtentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 117,
vormittags: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Grefrath

Johannes-Girmes-Straße 21, 47929 Grefrath, Bauamt, Zimmer 8
Montag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.

Stadt Bedburg

Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204 und 205
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zudem wird der geänderte Plan im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf „www.brd.nrw.de“ veröffentlicht. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **04.01.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Willich, Meerbusch, Kaarst, Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen, Pulheim, Bergheim, Jüchen, Grefrath, Korschenbroich und Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 8 Satz 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nunmehr lediglich hinsichtlich der beantragten Planänderung (u.a. Mastverschiebungen, externe Kompensationsmaßnahmen, aktualisierte Umweltstudie) erhoben werden können.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Gemäß § 43a Absatz 3 kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des VwVfG NRW und des § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG abgesehen werden.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.11.2015

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Gestaltungssatzung für die Ortsmitte Glehn hier: - Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Grundlage von § 7 (1) i.V.m. § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW S. 246 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV.NRW S. 289) beschließt der Rat der Stadt Korschenbroich die Gestaltungssatzung für die Ortsmitte Glehn in der Version „Oktober 2015“.“

Die Regelungen der Gestaltungssatzung sind bei zukünftigen Bauvorhaben in der Ortsmitte Glehn zu berücksichtigen.

Die Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort auf der Homepage der Stadt Korschenbroich (www.korschenbroich.de) und im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6, 1. Etage Zimmer 0.21, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Strich gekennzeichnet.



Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 29.10.2015

Der Bürgermeister

gez.

Venten

Bürgermeister

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich für das Wirtschaftsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2014 von EUR 55.725.922,01

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich festzustellen. Der Jahresabschluss 2014 besteht aus der Schlussbilanz zum 31.12.2014, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014, dem Anhang und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014.
- b) Darüber hinaus beschließen die Ratsmitglieder der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014 vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.
- c) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ULLi/ Zentrum gegen die Stimmen von Die Aktive und FDP, von dem Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 des Städtischen Abwasserbetriebes Korschenbroich in Höhe von EUR 1.353.755,33 einen Betrag von EUR 729.485,00 (entsprechend einer Eigenkapitalverzinsung von 2,595495 % des gesamten Eigenkapitals von EUR 28.105.811,15) an den städtischen Haushalt abzuführen. Der restliche Jahresgewinn von EUR 624.270,33 soll in die Rücklage für Anlagenerhaltung eingestellt werden.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2015

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.07.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Korschenbroich „Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.09.2015
GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Stadt Korschenbroich - Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich, Wankelstraße 21, Zimmer 2.01, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 27. Oktober 2015

Venten
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19. November 2015 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**

Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer

erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131/300-21711

In dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51/6 24 30 40** oder
per Mail an [hausanschluss@new-
netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu erreichen. Für auftretende
Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-
Stunden-Service unter der Notrufnummer **0 8
00/6 88 10 02.**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0 18 01/68 84 44

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Wirtschaftsförderung

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.11.2015

Gebäudemanagement

Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

Wohnungswesen

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau

Grünflächen

Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

Stadtentwicklung, Bau und Planung

Planung und Bauordnung,

Bauleitplanung, Baulandmanagement,

Baugenehmigungen, Denkmalschutz

Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich

Städtischer Abwasserbetrieb

Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss

Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

in der Außenstelle Kleinenbroich

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9

Ladestraße 2

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5

112 oder

0 21 61 / 6 47 47

An der Sandkuhle 1

0 21 31 / 300-21611

0 21 31 / 300-21711

110

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,

Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst

In dringenden Fällen

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske

Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich

alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

einmal monatlich in den Außenstellen Kleinenbroich und Glehn

(genauer Termin s. bitte Internet)

• des Behindertenbeauftragten Berthold Tumbrink

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Dienstag im Monat

10.00 - 11.30 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2

Jeden ersten Dienstag im Monat

13.30 - 15.00 Uhr

Sprechzeit im Rathaus Glehn, Bachstraße 12

Jeden ersten Dienstag im Monat

15.30 - 17.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst

Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 - 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Tel.: 0 21 61/613-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.